

## Änderung zum Textteil

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen unter Ziffer 6. Gebäudehöhen werden wie folgt geändert:

Die Firsthöhe der Gebäude bezogen auf NN ist laut Planeinschrieb als Höchstgrenze festgesetzt. Als Firsthöhe ist die Oberkante der Firstziegel anzusehen.

Die Wandhöhe wird als Höchstgrenze wie folgt festgesetzt:

Bergseitig:           max. 4,50 m bei 1 Vollgeschoss  
                          max. 6,50 m bei 2 Vollgeschossen

Talseitig:            max. 6,50 m bei 1 Vollgeschoss  
                          max. 8,00 m bei 2 Vollgeschossen  
                          max. 9,00 m bei 2 Vollgeschossen  
                          und Garage im Untergeschoss

Die Wandhöhe wird von der geplanten Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt Außenwand/Dachhaut gemessen.